

Information Kundenstopper (Werbeständer)

Wenn Sie einen Kundenstopper im öffentlichen Straßenraum aufstellen wollen, benötigen Sie die Genehmigung des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE).

Bitte beachten Sie dabei folgende Regelungen:



1. In **Fußgängerzonen** sind Kundenstopper nicht erlaubt.
2. **Anzahl der erlaubnisfähigen Kundenstopper**
Pro Gewerbebetreibenden/Geschäftsbetrieb kann **ein** Kundenstopper genehmigt werden.
Bei Gastronomiebetrieben mit einer genehmigten Außengastronomiefläche ist die Aufstellung **eines** Kundestoppers innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche inklusive. Es muss kein gesonderter Antrag gestellt werden.
Hinweis: Gastronomiebetriebe ohne genehmigte Außengastronomieflächen müssen einen entsprechenden Antrag stellen.
3. **Dauer der Genehmigung**
Der Genehmigungszeitraum beträgt ein Jahr.
4. **Größe des Kundenstopper**
Der Kundenstopper darf maximal das Format DIN A1 haben. Weitere Auf- oder Anbauten sind an dem Kundenstopper grundsätzlich nicht erlaubt.
5. **Erforderliche Durchgangsbreite**
Für den freien Fußgängerdurchgang ist bei der Aufstellung eines Kundenstopper eine **Mindestgehwegbreite von 1,50 Metern** einzuhalten ist.

Beispiel: Die Gehwegbreite beträgt 2,15 Meter. 1,50 Meter müssen für den Fußgängerlauf frei bleiben. Damit ergibt sich eine maximale Aufstellfläche von 0,65 Meter für den Kundenstopper.

In Bereichen mit sehr hohem Fußgängeraufkommen (z.B. Schulwege) ist eine freie Gehwegbreite von mindestens 2,50 Meter einzuhalten.

6. Aufstellregelungen

- In der Regel ist der Kundenstopper an der Hauswand aufzustellen.
- Bei zurückgesetzten Liegenschaften (Hinterhof-Läden) oder Geschäften in oberen Stockwerken erfolgt die Aufstellung des Kundenstoppers an der Hauswand der Liegenschaft, die direkt am öffentlichen Gehweg liegt. Stellen Sie bitte sicher, dass der Durchgang für Fußgänger frei bleibt (siehe Punkt 5).
- Damit das Blindenleitsystem im öffentlichen Raum nicht beeinträchtigt wird, kann es im Einzelfall vorkommen, dass von der Regelung abgewichen wird. In dem Fall ist es dann erforderlich, dass der Bereich vor der Hauswand frei bleibt. Welcher Platz sich am besten für die Aufstellung eignet, entscheidet dann das ASE nach Prüfung vor Ort
- Der Kundenstopper darf nur während der Geschäftsöffnungszeiten auf der öffentlichen Fläche aufgestellt werden.

Hinweis: Innerhalb einer genehmigten Sommergartenfläche darf ein Kundenstopper frei aufgestellt werden.

7. Kosten

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 500,00 EUR / Jahr (§ 10 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt am Main).

Zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 01.10.2019. Diese finden Sie unter Downloads <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/amt-fuer-strassenbau-und-erschliessung/sondernutzung/sondernutzungen>

8. Die Genehmigung kann jederzeit von der Stadt Frankfurt widerrufen werden.

9. Antragstellung

Zur Beantragung eines Kundenstoppers nutzen Sie bitte das Antragsformular „Antrag auf gewerbliche Sondernutzung“ unter <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/amt-fuer-strassenbau-und-erschliessung/dienstleistungen-aufgaben>